

29.09.22**Antrag
der Freien Hansestadt Bremen**

**Entschließung des Bundesrates zur Ausweitung der
Unternehmenshilfen zur Bewältigung gestiegener
Energiepreiskosten**

Der Präsident des Senats
der Freien Hansestadt Bremen

Bremen, 29. September 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat am 27.09.2022 beschlossen, dem Bundesrat die als Anlage beigefügte

Entschließung des Bundesrates zur Ausweitung der Unternehmenshilfen zur
Bewältigung gestiegener Energiepreiskosten

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Entschließungsantrag gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 07.10.2022 zu setzen und eine sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Bovenschulte
Bürgermeister

EntschlieÙung des Bundesrates zur Ausweitung der Unternehmenshilfen zur Bewältigung gestiegener Energiepreiskosten

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat begrüÙt die kürzlichen Überlegungen der Bundesregierung, kleine und mittlere Unternehmen gerade bei den hohen und weiter steigenden Energiekosten stärker zu entlasten. Die Überlegungen zu einer zusätzlichen Programmlinie und zur Unabhängigkeit von Anhang I der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (KUEBLL) werden ebenfalls begrüÙt. Der Bundesrat bittet in die laufende Erarbeitung eines Energiekostenunterstützungsprogramms der Bundesregierung insbesondere folgende Punkte einzubeziehen:

- sich bei der EU für die zeitnahe Verlängerung des Befristeten Krisenrahmens einzusetzen, mindestens bis 31.12.2023,
- die Möglichkeiten des Krisenrahmens dahingehend auszuschöpfen, dass der Kreis der antragberechtigten Unternehmen im Energiekostendämpfungsprogramm (EKDP) deutlich ausgeweitet wird,
- dabei die Beschränkung auf Unternehmen, die unter die Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBLL) fallen, aufzuheben,
- die Zugangsmöglichkeiten für KMU zu verbessern, indem die formalen Anforderungen bei der Antragsstellung für sie verringert werden,
- die Antragsfrist mindestens auf den 31.12.2022 zu verlängern,
- die das EKDP umsetzende Bundesbehörde frühzeitig und ausreichend personell aufzustocken.

Begründung:

Die Europäische Union hat mit dem Befristeten Krisenrahmen auf die außerordentliche Belastung vieler Unternehmen durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine reagiert und den Mitgliedstaaten entsprechende Beihilfen ermöglicht. Die Bundesregierung hat dies unter anderem mit dem Energiekostendämpfungsprogramm umgesetzt. Es ermöglicht Unternehmen, staatliche Zuschüsse zu erhalten, die den Kostenanstieg durch gestiegene Energiebeschaffungskosten (Voraussetzung ist mindestens Verdopplung gegenüber 2021) teilweise kompensieren. Der Krisenrahmen ist aktuell befristet bis zum 31.12.2022.

Die Bundesregierung hat sich beim Energiekostendämpfungsprogramm dafür entschieden, die Förderung in allen drei Förderstufen auf Wirtschaftsbranchen zu

beschränken, die in der Liste im Anhang der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (KUEBLL) aufgeführt sind. Eine solche Beschränkung ist nach dem Befristeten Krisenrahmen möglich, aber nicht gefordert.

Diese Einschränkung ließ sich im Frühjahr mit dem Ziel rechtfertigen, die Hilfen möglichst zielgenau zu gestalten. Die Energiekosten-Sonderbefragung zum KfW-Mittelstandspanel vom Mai 2022 zeigte auf, dass der Großteil der kleinen und mittleren Unternehmen den bis dahin eingetretenen Anstieg der Energiebeschaffungskosten entweder weitergeben, tragen oder durch energiebezogene Maßnahmen abmildern konnte.

Inzwischen hat sich die Situation aber grundlegend verschärft. Die Energiepreise sind enorm weitergestiegen, und diese Preise kommen jetzt verstärkt bei den Unternehmen an. Gerade kleine und mittlere Unternehmen beziehen Energie überwiegend nicht aus langfristigen Lieferverträgen. Dadurch sind sie jetzt in hohem Maße betroffen von den aktuellen Marktausschlägen, die durch Maßnahmen wie die russischen Lieferstopps für Erdgas zusätzlich angeheizt werden. Im Ergebnis werden teilweise Energiepreise gefordert, die oberhalb des langfristig zu erwartenden Energiepreisniveaus liegen, an das sich die Unternehmen anpassen müssen.

Ob Unternehmen von steigenden Energiebeschaffungskosten betroffen sind, die ihre Existenzperspektive bedrohen, hängt aktuell nicht nur von der Wirtschaftsbranche ab, sondern von der Art ihrer Energiebeschaffungsverträge, dem vorwiegend genutzten Energieträger sowie der Möglichkeit, Preiserhöhungen ohne Absatzeinbruch weitergeben zu können. In Folge der Energiepreissteigerungen werden auch viele Unternehmen erstmals die Schwelle von 3 Prozent Energiekostenanteil an den Betriebskosten überschreiten und kämen damit, sofern ihnen Betriebsverluste entstehen, für die Beihilfen der Förderstufen 2 und 3 des EKDP in Frage – wenn Deutschland die Möglichkeiten des Krisenrahmens voll ausschöpft. Lediglich von der Förderstufe 3 wären Unternehmen ausgeschlossen, die nicht den im Anhang des Krisenrahmens aufgeführten Wirtschaftssektoren angehören

Davon würden nicht nur produzierende Betriebe wie das Backhandwerk profitieren, die bislang keinen Zugang zu den Wirtschaftshilfen nach dem EKDP haben, sondern auch Unternehmen im Dienstleistungsbereich, im Einzelhandel oder im Gesundheitssektor. Die Ausweitung ist auch aus Gründen der Geschlechtergerechtigkeit geboten. Die nach dem Krisenrahmen nicht geforderte Einengung der Förderung auf die Branchen der KUEBLL-Liste schließt viele Branchen mit hohen Frauenanteilen an den Beschäftigten aus und umfasst überwiegend Branchen mit eher niedrigen Frauenanteilen. Auch daher ist eine Korrektur der bisherigen Beschränkungen wirtschafts- und gesellschaftspolitisch erforderlich.

Damit gerade kleine Unternehmen Zugang zu den Wirtschaftshilfen nach dem EKDP haben, sollen auch die formalen Voraussetzungen bei der Antragstellung für sie angepasst werden. Aktuell müssen z.B. Unternehmen, die eine Förderung beantragen, einen geprüften Jahresabschluss vorweisen. Das schließt kleine Unternehmen faktisch komplett aus. Im Sinne der Mittelstandsförderung sollten solche Benachteiligungen im Rahmen des Programms beseitigt werden.